



Öffentliche Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises erlässt folgende

Allgemeinverfügung

zur Regelung des Reitens im Wald innerhalb des Rhein-Erft-Kreises

I.

Im Einvernehmen mit der Forstbehörde wird das Reiten zum Zwecke der Erholung in dem in der beiliegenden Karte gelb markierten Gebiet (Nordkreis) auf allen privaten Wegen im Wald zugelassen. Das Gebiet „Freistellungsgebiet nach § 58 (3) LNatSchG“ umfasst das Stadtgebiet Bedburg und Teilbereiche von Bergheim, Elsdorf und Pulheim.

Ausgenommen sind Wege innerhalb von Naturschutzgebieten. In allen Naturschutzgebieten des Rhein-Erft-Kreises ist das Reiten nur auf gekennzeichneten Reitwegen gestattet.

Innerhalb des „Freistellungsgebietes nach § 58 (3) LNatSchG“ NRW ist das Reiten in Landschaftsschutzgebieten auf allen dafür zugelassenen Wegen erlaubt, einer besonderen Kennzeichnung als Reitweg bedarf es nicht.

Die Regeln der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt. Auf Wegen, die mit einem Reitverbot oder einem Gebotsschild für andere Nutzer, wie z.B. Fußgänger oder Radfahrer, gekennzeichnet sind, ist das Reiten nicht gestattet.

II.

Im Einvernehmen mit der Forstbehörde wird das Reiten im Wald in dem in der beiliegenden Karte mit der Aufschrift „Reiten im Wald nur auf gekennzeichneten Wegen nach § 58 (4) LNatSchG“ gekennzeichneten Gebiet (Südkreis) nur auf den nach der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen gestattet. Das Gebiet umfasst die Stadtgebiete Erftstadt, Brühl, Hürth, Frechen, Kerpen Wesseling sowie Teilbereiche von Elsdorf, Bergheim und Pulheim.

III.

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Sie ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW.

IV.

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises wirksam.

Begründung:

zu I.

Gemäß § 58 Absatz 2 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW), das durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) neu gefasst worden ist, ist das Reiten im Wald über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus zum Zweck der Erholung auf privaten Straßen und Fahrwegen sowie auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen auf eigene Gefahr gestattet. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege.

In Gebieten mit regelmäßig geringem Reitaufkommen können die Kreise und kreisfreien Städte gemäß Abs. 3 dieser Vorschrift durch Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit der Forstbehörde und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und Waldbesitzer- und Reiterverbände das Reiten im Wald über die Befugnis nach Absatz 2 hinaus auf allen privaten Wegen im Wald zum Zweck der Erholung zulassen. Die Zulassung ist im amtlichen Verkündungsorgan des Kreises oder der kreisfreien Stadt bekannt zu geben.

Die in der beiliegenden Karte gelb markierten Bereiche liegen nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde und der Forstbehörde innerhalb von Gebieten mit geringem Reitaufkommen, in denen keine größeren zusammenhängenden Waldgebiete vorhanden sind. Mit der bisherigen Regelung für das Reiten im Wald wirkten die kleinflächigen Waldbestände bisher wie „Sperrflächen“, die das Reiten in der freien Landschaft erschwerten. Es wird daher in diesem Gebiet das Reiten auf allen privaten Wegen im Wald gestattet.

zu II.

In Waldflächen, die in besonderem Maße für Erholungszwecke genutzt werden, können die Kreise und kreisfreien Städte gemäß § 58 Abs. 4 LNatSchG NRW durch Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit der Forstbehörde und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und Waldbesitzer- und Reiterverbände das Reiten im Wald auf die nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwege beschränken. Die Beschränkung ist im amtlichen Verkündungsorgan des Kreises oder der kreisfreien Stadt bekannt zu geben.

Nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde und der Forstbehörde werden die Wälder im südlichen Kreisgebiet im besonderen Maße für Erholungszwecke genutzt. Das vorhandene Reitwegesnetz hat sich im Laufe der Jahre bewährt. Durch die separaten Reitwege können Konflikte mit anderen Erholungssuchenden vermieden werden.

zu III.

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit - auch kurzfristig - mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Sie ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW. Der Widerrufsvorbehalt ist erforderlich, um eventuell auftretenden negativen Auswirkungen auf die Eignung des Waldes für die Erholung oder auf Natur und Landschaft entgegenzutreten zu können.

zu IV.

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 VwVfG NRW).

Mit der Bestandskraft dieser Allgemeinverfügung tritt die Allgemeinverfügung zur Regelung des Reitens im Wald innerhalb des Rhein-Erft-Kreises vom 20.12.2017 - bekannt gemacht im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises am 21.12.2017 - außer Kraft.

Die Allgemeinverfügung wird nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestandskräftig (s. Rechtsbehelfsbelehrung)

Die Verfügung und ihre Begründung sowie die farbige Karte können bei der Unteren Naturschutzbehörde im Amt für Kreisentwicklung und Ökologie, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim oder im Internet unter www.rhein-erft-kreis.de eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bergheim, den 09.12.2019
Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
Amt für Kreisentwicklung und Ökologie
- Untere Naturschutzbehörde -
Im Auftrag
gez.

Dr. Müller
Amtsleiterin